

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten der Ferienbetreuung im Rahmen von Kooperationen der Ganztagschulen der Stadtgemeinde Bremen mit Trägern und anderen außerschulischen Partner:innen**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen .....	1
2. Gegenstand der Förderung .....	2
3. Antragsberechtigte (Antragsteller:innen).....	3
4. Zuwendungs-/Fördervoraussetzungen .....	3
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....	6
6. Antragstellung und Verfahren.....	8
7. Datenschutz.....	10
8. Geltungsdauer und Inkrafttreten .....	11

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie dienen der Durchführung von Maßnahmen der Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter mit dem Ziel, den Schüler:innen von Ganztagschulen während der schulfreien Zeit strukturierte Freizeitaktivitäten anzubieten.

Die Förderung dient insbesondere der quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der Ferienangebote im schulischen Ganztags in der Stadtgemeinde Bremen im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs nach dem Ganztagsförderungsgesetz. Sie soll zur Förderung grundlegender Kompetenzen sowie zur Stärkung sozialer, kultureller und demokratischer Bildungsprozesse beitragen. Dabei sollen insbesondere Standorte mit erhöhten sozialen und pädagogischen Bedarfen berücksichtigt werden.

Die Freie Hansestadt Bremen (FHB) vergibt durch den Senator für Kinder und Bildung nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften der FHB Zuwendungen zur Förderung von Ferienangeboten im schulischen Ganztags gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. Artikel 1 Nr. 3 des GaFöG.

## 1.2 Anspruch auf Zuwendungen

Ein Anspruch der Antragsteller:innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Ferienangebote in förderfähigen Ganztagsgrundschulen sowie Bildungs- und Beratungszentren im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden. Förderfähige Ganztagsgrundschulen sind öffentliche Schulen, die den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit Art.1 Nr.3 des GaFöG erfüllen, indem sie ein ganztägiges Angebot für Schüler:innen organisieren und durchführen.

### 2.2 Auflistung der Förderkategorien

Gefördert werden Ferienbetreuungsangebote im schulischen Ganztags, die im Rahmen einer Kooperation mit einer förderfähigen Schule stattfinden und für deren ordnungsgemäße Durchführung, einschließlich des Einsatzes und der Führung des Personals, die Antragsteller:innen verantwortlich sind. Dazu gehören insbesondere Freizeitangebote zur Erweiterung und Förderung von sozialen, mentalen, sportlichen und kulturellen Kompetenzen sowie Angebote zur Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Umweltbildung, Demokratieerziehung und MINT-Bildung.

Ferienbetreuungsangebote finden in den Schulferien in der Zeit von 08:00 – 16:00 Uhr im Schulgebäude, in außerschulischen Räumen oder im Rahmen von Exkursionen statt. Es können Gleitzeiten für das Ankommen (bis 9.00 Uhr) und Abholen (ab 14.00 oder 15.00 Uhr) angeboten werden.

Angebote, die einen nachbarschaftlichen, sozialräumlichen- oder quartiersbezogenen Schwerpunkt ausweisen können, sind besonders erwünscht.

### 2.3 Förderstandorte

Angebote gemäß den unter Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen, können für alle förderfähigen Ganztagsgrundschulen sowie Bildungs- und Beratungszentren der Stadtgemeinde Bremendurchgeführt werden.

### 2.4 Beginn der Fördermaßnahmen/ Frist zur Antragstellung

Eine Fördermaßnahme bezieht sich auf die Durchführung eines Ferienbetreuungsangebotes. Die Förderanträge müssen dem Zuwendungsgeber spätestens bis vier Wochen vor Beginn einer Ferienbetreuungsmaßnahme vorliegen. Zu spät eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

### **3. Antragsberechtigte (Antragsteller:innen)**

Antragsberechtigt gemäß dieser Richtlinie sind Vereine, Verbände, freie gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, gemeinwohlorientierte Einrichtungen, Institutionen oder Personen der kulturellen oder sportlichen Bildung, Umwelt-, Demokratie- oder MINT-Bildung, die die Voraussetzung nach Ziffer 4 erfüllen und Angebote gemäß der Förderkategorien (vgl. Ziffer 2.2) durchführen können.

### **4. Zuwendungs-/Fördervoraussetzungen**

Da es sich bei der Zielgruppe der Maßnahmen (vgl. Ziffer 1) um eine besonders sensible Zielgruppe handelt (Schüler:innen von Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen), die als solche eines besonderen Schutzes bedarf, gelten folgende besondere Fördervoraussetzungen:

#### **4.1 Notwendige Kooperation**

Es werden nur Maßnahmen gefördert, deren Durchführung in Kooperation mit einer oder mehreren Ganztagschulen der Stadtgemeinde Bremen erfolgt.

#### **4.2 Laufzeit der Förderung**

Die geförderten Vorhaben erstrecken sich jeweils über eine der folgenden Schulferienzeiten: Oster- oder Herbstferien (i. d. R. 2 Wochen), Sommerferien (3 Wochen), Weihnachtsferien (jeweils ab dem 02.01. bis Schulbeginn/bei einem Minimum von drei Tagen).

#### **4.3 Notwendige Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

Für die Durchführung der beantragten Maßnahmen müssen die Antragsteller:innen über eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII verfügen.

#### **4.4 Vorlage eines schlüssigen Konzeptes**

Die Förderung eines Vorhabens setzt voraus, dass die Antragsteller:innen für das Projekt ein schlüssiges Konzept vorlegen, aus welchem hervorgeht, wie die Ferienangebote organisatorisch, strukturell, inhaltlich und didaktisch umgesetzt werden sollen.

#### **4.5 Abstimmung der Maßnahmen auf einschlägige Bedarfe**

Die von den Antragsteller:innen angebotenen Maßnahmen sind auf die spezifischen Bedarfe von Schüler:innen abzustimmen.

#### **4.6 Geeignetes Personal/Vertretung**

Die Antragsteller:innen verpflichten sich, die benötigten Stellen mit ausreichend fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter:innen (siehe Ziffer 5.3.1) zu besetzen. Sie garantieren im Falle des Ausfalls von eingesetztem Personal eine Vertretung.

#### 4.7 Erfordernis der Zuverlässigkeit

Die Antragsteller:innen müssen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, dass gesetzliche und behördliche Vorgaben eingehalten werden, den Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nachgekommen wird und keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden.

#### 4.8 Keine Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis

Für die Antragsteller:innen gilt, dass angelehnt an § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII keine Personen über die Antragsteller:innen hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201 a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Die Antragsteller:innen lassen sich von allen bei ihnen tätigen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit ist in Abständen eine erneute Vorlage erforderlich.

#### 4.9 Wahrung der Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention

Die Antragsteller:innen müssen die Wahrung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), insbesondere das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen das Kind betreffenden Maßnahmen, gewährleisten. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Vermeidung von körperlich oder seelisch verletzendem Verhalten.

#### 4.10 Gewährleistung inklusiver Teilhabe

Die Antragsteller:innen sollen konzeptionell sicherstellen können, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in inklusiver Form gewährleistet wird und Kinder mit und ohne (drohender) Behinderung an den Angeboten der Ferienbetreuung teilnehmen können. Ein möglicher Unterstützungsbedarf muss durch Leistungen der Eingliederungshilfe gedeckt sein, um Teilhabe zu ermöglichen.

#### 4.11 Führen von Anwesenheitslisten

Die Antragsteller:innen müssen durch eine ordnungsgemäße Organisationsstruktur gewährleisten können, dass die tägliche Anwesenheit der Kinder, die an Ferienbetreuungsangeboten teilnehmen, erfasst wird. Die Anwesenheit der angemeldeten Schüler:innen und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. Die Anwesenheitslisten sind nach Abschluss der Ferien, für die die Förderung gewährt wurde, für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen und dem Zuwendungsgeber im Rahmen eines Verwendungsnachweises zu übermitteln.

#### 4.12 Unterrichtung des Personals über Datenschutz und Sozialgeheimnisse

Das von den Antragsteller:innen eingesetzte Personal muss über den erforderlichen Datenschutz und die notwendige Wahrung des Sozialgeheimnisses unterrichtet sein (§§ 67 bis 85 a des Zehnten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 61 SGB VIII; §35 des Ersten Sozialgesetzbuches). Ferner müssen die von den Antragsteller:innen eingesetzten Personen darüber informiert sein, dass Daten mit persönlichen Angaben von Kindern vor unbefugter Einsicht oder Nutzung zu sichern sind.

#### 4.13 Information des Personals über sicherheits- und gesundheitstechnische Vorschriften

Die Antragsteller:innen müssen gewährleisten, dass alle bei ihnen tätigen Personen über die Aufsichtspflicht (§ 832 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), die notwendige Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 12 Arbeitsschutzgesetz) sowie den notwendigen Brandschutz informiert sind, bevor sie mit der Tätigkeit im Rahmen dieser Zuwendung eingesetzt werden. Zudem werden alle tätigen Personen über die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen informiert und es wird sichergestellt, dass sie wissen, wo sich ein nach DIN 13517 ausgestatteter und gekennzeichnete Verbandskasten in den Schulgebäuden befindet. Sie werden angewiesen, bei Ausflügen eine Sanitätstasche mitzunehmen.

#### 4.14 Sicherstellung der Qualität bei Sportangeboten

Die Qualität von Sportangeboten muss sichergestellt sein. Hierzu sollte von den Antragsteller:innen qualifiziertes Personal eingesetzt werden.

Es findet die Richtlinie zur Sicherheit bei Sport- und Bewegungsspielen in Schule vom 13.11.2023 Anwendung. Die Antragsteller:innen gewährleisten, dass alle in diesem Bereich tätigen Personen von dieser vorab Kenntnis nehmen und diese beachten.

#### 4.15 Sicherstellung des Gesundheitsschutzes

Die Antragsteller:innen müssen sicherstellen, dass alle bei ihnen tätigen Personen einen Nachweis nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG Masernschutzimpfung) erbringen, bevor sie in der Ferienbetreuung tätig werden. Die Vorgaben des Gesundheitsamtes, insbesondere in Bezug auf Hygienepläne und Sonnenschutz, sind einzuhalten. Bezüglich der Medikamentenvergabe gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes bzw. der Unfallkasse.

#### 4.16 Mittagessen

Das Essen kann frisch, in Form von Cook and Chill oder als Warmanlieferung zubereitet werden. Vorgaben aus dem „Hygieneleitfaden für die Schulverpflegung in Bremen“ sind zu beachten. Sofern die Angebote der Ferienbetreuung in einem Schulgebäude stattfinden, wird das Mittagessen über den Caterer der Schule angeboten.

Bei der Versorgung der Schüler:innen mit Mittagessen außerhalb der Schule ist die Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards für eine gelungene und qualitativ hochwertige Verpflegung verpflichtend. Den Kindern soll ein gesundes, schmackhaftes und qualitativ hochwertiges Essen angeboten werden. Als Getränk wird Trink/(Leistungs-)wasser unentgeltlich bereitgestellt.

#### 4.17 Beachtung besonderer Bedarfe

Die Antragsteller:innen haben sicherzustellen, dass kulturelle, gesundheitliche und religiöse Bedarfe der Kinder angemessen berücksichtigt werden. Schweinefleisch und Frischfleisch dürfen nicht angeboten werden. Lebensmittelhygienische Vorschriften sind dabei zu beachten. Sonderkostformen, einschließlich Diät- und Allergikerkost, werden nach Vorlage eines ärztlichen Attests angeboten. Es können ausschließlich Unverträglichkeiten berücksichtigt werden, die sich auf deklarationspflichtige Inhaltsstoffe gemäß Anhang II der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) (z. B. Gluten, Eier, Milch, Nüsse, Soja, Sellerie etc.) beziehen.

#### 4.18 Beachtung des Hausrechts

Die Antragsteller:innen tragen dafür Sorge, dass das von ihnen eingesetzte Personal Kenntnis von der Haus- und Schulordnung erlangt und das Hausrecht der Schulleitung beachtet wird, sofern sie das Gebäude einer Ganztagschule nutzen.

#### 4.19 Verbot eines vorzeitigen Beginns von Projekten

Es werden nur Projekte gefördert, mit deren Aktivitäten vor der Förderzusage der zuständigen Stelle noch nicht begonnen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesondertem Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die zuständige Stelle genehmigt werden.

#### 4.20 Vollständig ausgefüllter Antrag

Voraussetzung für eine Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Die von den Antragsteller:innen beantragte Zuwendung wird im Falle der Bewilligung als **Projektförderung** gewährt.

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Dies bedeutet, dass die Antragsteller:innen grundsätzlich mit einem eigenen Anteil an der Finanzierung beteiligt sind. Die Finanzierung des Projektes wird bei Bewilligung nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Antrages auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Eigenanteil der Antragsteller:innen muss angemessen sein. Er soll sowohl der Art und Bedeutung der

jeweiligen Ferienbetreuungsmaßnahme als auch der Leistungsfähigkeit der Antragsteller:innen entsprechen.

Soweit die Antragsteller:innen nachweisen können, dass sie über keinerlei eigene bzw. ausreichende Mittel für die Realisierung des Projektes verfügen, kann die Bewilligungsbehörde auf einen Eigenanteil bei der Finanzierung verzichten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### 5.3 Bemessungsgrundlage

Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die dem Verwendungszweck und den Rechtsgrundlagen nach Ziffer 1 entsprechen. Interessierte Träger erfahren die Anmeldezahlen der Ferienbetreuungsstandorte/Cluster über den Zuwendungsgeber.

#### 5.3.1 Förderfähiges Personal/Personalschlüssel

Zur Erbringung der Leistungen in der Ferienbetreuung müssen Betreuungskräfte im Schlüssel 1:10 eingesetzt werden. Dabei kann für jede erste Gruppe (mit je 10 Schüler:innen) eine Pädagogische Fachkraft als **Erstkraft** und für jede zweite Gruppe (mit je 10 Schüler:innen) eine **Zweitkraft** gefördert werden.

Je Ferienbetreuungsstandort muss mindestens eine Pädagogische Fachkraft im Schlüssel 1:60 eingesetzt werden, die koordinierend und leitend vor Ort verantwortlich tätig ist. Die Pädagogische Fachkraft (Erstkraft) muss mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:

- A) Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Kindheitspädagog:innen oder Heilpädagog:innen jeweils mit staatlicher Anerkennung oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen. *Stundensätze gemäß aktuell gültigem Tarif, maximal jedoch bis zur Vergütungsgruppe TV-L S 8a.*
  
- B) Pädagogische Kräfte mit einem Berufsausbildungsabschluss als staatlich geprüfte Sozialassistent:innen, Heilerziehungspflegeassistent:innen, staatlich anerkannte Kinderpfleger:innen oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen oder eine hinsichtlich der Ausbildungsinhalte vergleichbare Qualifikation. *Stundensätze gemäß aktuell gültigem Tarif, maximal jedoch bis zur Vergütungsgruppe TV-L S4.*

Über die Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen in den Tätigkeitsgruppen A und B entscheidet der Zuwendungsgeber.

Zur Erbringung der Leistungen in der Ferienbetreuung können folgende **Zweitkräfte**, die nicht den oben genannten Qualifikationskriterien entsprechen, eingesetzt werden:

Studierende, Übungsleiter:innen, Erzieher:innen in Ausbildung, Personen im Rahmen eines Freiwilligendienstverhältnisses, Ehrenamtliche sowie sozial erfahrene Personen, die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind.

*Stundensätze für Zweitkräfte: Je nach Qualifikation gemäß Honorarordnung „Kooperationen im Ganzttag“.*

Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn werden eingehalten.

### 5.3.2 Förderfähige Kosten für das Mittagessen

Findet das Ferienbetreuungsangebot in einem Ganzttagsschulgebäude statt, werden die Kosten für das Mittagessen vom Caterer direkt mit dem Senator für Kinder und Bildung abgerechnet.

Für Ferienbetreuungsangebote, die in außerschulischen Räumlichkeiten stattfinden, können Caterer selbst ausgewählt werden; Ausgaben für Cateringleistungen werden in maximaler Höhe von 5,50 € pro Kind/Tag gefördert. Ausgaben für die eigene Zubereitung des Mittagessens können ebenfalls gegen Nachweis bis zur Höhe von 5,50 € pro Kind/Tag gefördert werden.

### 5.3.3 Weitere förderfähige Sachkosten

Es werden nachgewiesene Sachausgaben für Material und Ausflüge/Fahrkosten in maximaler Höhe von 4,00 € pro Kind/Tag gefördert. Kosten, die darüber hinaus entstehen, können in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und ggf. über das Bildungs- und Teilhabepaket (BUT) gesondert abgerechnet werden. Ausgaben für Getränke, Frühstück und Snacks sind bis zu 1,50 € pro Tag und Kind förderfähig.

### 5.3.4 Förderfähige Raum- und Reinigungskosten

Bei Nutzung von außerschulischen Räumen können pauschal bis zu 100 € pro Tag für Raumnutzung und Reinigung berechnet werden.

## 5.4 Gemeinkosten

Gemeinkosten (Verwaltungs- sowie Koordinierungs-/Leitungskosten) können gegen Nachweis auf der Basis einer nachvollziehbaren Begründung anerkannt werden. Insgesamt dürfen die aufgeführten Kosten 4 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

## 6. Antragstellung und Verfahren

### 6.1. Antragstellung

Anträge sowie sämtliche mit dem Förderverfahren verbundenen Nachweise und Dokumente sind grundsätzlich verpflichtend über das von der Bewilligungsstelle bereitgestellte Online-Formular im Rahmen eines Online-Verfahrens einzureichen, sofern dieses für den Förderzeitraum verfügbar ist. Andere Einreichungswege sind nur

zugelassen, wenn das Online-Verfahren nicht verfügbar ist. Für die Nutzung des Online-Verfahrens ist eine vorherige Registrierung erforderlich. Eine Antragstellung ist erst nach erfolgreicher Registrierung möglich ([Registrierungsportal](#)).

Um die Zuwendung bis zum Projektbeginn rechtzeitig bescheiden zu können, muss der Antrag dem Zuwendungsgeber grundsätzlich vier Wochen vor Maßnahmenbeginn, in denen ein Ferienbetreuungsangebot durchgeführt werden soll, vorliegen.

Die erforderlichen Unterlagen und weitere Informationen zur Bearbeitung des Zuwendungsantrages können der digitalen Plattform entnommen werden.

## 6.2 Antragsverfahren

a) Der Förderantrag ist von der nach Satzung vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

b) Abgelehnte Anträge dürfen im selben Förderzeitraum nicht erneut gestellt werden.

c) Im Falle einer Förderung haben die Antragsteller:innen die zweckentsprechende Mittelverwendung nach Abschluss des Projektes mit einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis muss mindestens einen Sach- sowie einen Finanzbericht enthalten. Die erforderlichen Angaben werden im Zuwendungsbescheid konkretisiert. Die Berichte sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Förderzeitraums einzureichen.

## 6.3 Weitere Verfahrensregelungen

6.3.1 Soweit Änderungen im laufenden Projekt erfolgen (sollen) und diese Änderungen wesentliche Inhalte (Ziele, Zeitplan, Umfang, Maßnahmen) des Projektes oder seiner Finanzierung betreffen, sind diese unverzüglich dem Zuwendungsgeber zur Genehmigung vorzulegen. Hierfür ist nach Prüfung durch die Fachabteilung, oder bereits vorab, ein Änderungsantrag zu stellen. Änderungen nach Abschluss des Projektes sind nicht zulässig.

6.3.2 Eine Nachfinanzierung evtl. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6.3.3 Bei Publikationen im Rahmen des geförderten Projektes oder bei entsprechenden Veranstaltungen ist ein Hinweis auf das fördernde Senatsressort, wie im Zuwendungsbescheid definiert, anzubringen.

6.3.4 Soweit nicht Ermessensspielräume für Abweichungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften genutzt wurden und in Folge entsprechende Abweichungen in dieser Richtlinie zugelassen wurden, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung § 1 Absatz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in Verbindung mit §§ 48-49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie

die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.3.5 Die Auszahlung der Zuwendung an die Antragsteller:innen erfolgt nach Mittelabruf grundsätzlich vorab in einer Summe.

## 7. Datenschutz

### 7.1 Daten von Schüler:innen

Soweit dies zur Durchführung der in Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen der Ferienbetreuung erforderlich ist, dürfen die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler:innen und deren Erziehungsberechtigten an die Antragsteller:innen übermittelt werden. Es dürfen nur Daten derjenigen Schüler:innen und der Erziehungsberechtigten aus dem Datenbestand der Schule verarbeitet werden, für die die Antragsteller:innen eine der in Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen und damit eine direkte Betreuungsfunktion wahrnimmt. Hierzu zählen insbesondere

- Vorname und Name der Schüler:in
- Geburtsdatum der Schüler:in
- Vorname und Name der Erziehungsberechtigten
- Telefonnummer der Erziehungsberechtigten
- Angaben zum Förderbedarf der Schüler:in, soweit diese zur Planung und Durchführung der Ferienbetreuungsangebote erforderlich sind.

### 7.2 Daten von Antragsteller:innen

Die Daten der Antragsteller:innen und des Projektes (z. B. Namen, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung, Höhe der Eigeneinnahmen, Höhe der Zuwendung Dritter usw.) werden aus haushaltsrechtlichen Gründen (Überprüfung durch den Rechnungshof) fünf Jahre gespeichert. Der Erhebung personenbezogener Daten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, sowie den entsprechenden Inhalten der Datenschutzbestimmung nach Art. 13 DSGVO stimmen die Antragsteller:innen durch ihren Zuwendungsantrag zu.

Zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben können Daten der Zuwendung nach § 2 Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht werden.

Zuwendungsdaten können aufgrund § 11 Absatz 4 Ziffer 5 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes – BremIFG – im Transparenzportal veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zweckes nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Vorlagen des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

## **8. Geltungsdauer und Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.